

# OutdoorAktion.e.V.

## Satzung



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "OutdoorAktion e.V."

Eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nummer VR 30088

1. Der Sitz des Vereins ist Rockenhausen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines: Der Verein führt mit Mitteln der Erlebnispädagogik Kinder,- Jugend- und Familienarbeit durch und bietet unter diesem Schwerpunkt Fort- und Weiterbildungen für Erwachsene an. Die Teilnehmer/innen sollen in Auseinandersetzung mit sich, ihren Mitmenschen und ihrer Umwelt Leben lernen und erleben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch: Organisation und Durchführung von Seminaren, erlebnispädagogischen Wochenendangeboten, Gruppentreffen und weiteren Bildungsmaßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten allein in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Bei Erlangung einer Mitgliedschaft im Verein durch eine Institution oder andere Rechtsform erfolgt die Vertretung durch eine beauftragte natürliche Person.

Eine Aufnahme kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages erfolgen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Quartals des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke des Vereins oder einem Verhalten, das das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt oder wegen Stiftung von Unfrieden im Verein oder bei Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag nach 2-maliger schriftlicher Aufforderung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, auch solche auf Rückzahlung voraus gezahlter Beiträge oder auf Erlass fällig gewordener Beiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbetrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Beitrag ist grundsätzlich jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt wird der verbleibende Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.

Die Mitglieder können nach eigenem Ermessen höher als die festgesetzten Beträge bezahlen.

### **§ 6 Haftungsausschluss**

Der Verein übernimmt bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen in der Natur sowie für im Namen des Vereins durchgeführte Arbeiten und Aktionen gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 1. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- mind. drei Beisitzern

Die Ämter des Schriftführers und des Kassenwarts können in einer Person vereinigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; ihr Amt dauert bis zur Ablösung durch den neuen Vorstand.

Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand innerhalb eines Monats ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder können für die Ausübung ihrer Verwaltungsaufgaben eine Aufwandsentschädigung geltend machen. Weiterhin können sie wie andere Vereinsmitglieder für Aktionen/Projekte dem Satzungszweck entsprechend auf Honorar-Basis angestellt werden.

### **§ 9 Vertretung**

Der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in haben Einzelvertretungsbefugnis.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von über 500,- € ist die Mitwirkung eines/ der beiden weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes/er notwendig.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von über 2000,- € ist die vorherige Zustimmung des gesamten Vorstandes notwendig.

### §10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Buchführung.
6. Erstellung eines Jahresberichtes und Vorlage einer Jahresplanung.
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen erfolgt bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

Die Einladung hat mit Frist von mind. einer Woche schriftlich zu erfolgen, als Papier- oder elektronische Post. Die Einladung enthält die Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder und einer der Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse des Vorstands festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

Über die Vereinsmittel verfügt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

### § 12 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Alle Mitglieder sind vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich, mit Papier oder elektronischer Post, unter Mitteilung einer Tagesordnung und der Zusendung des Jahresberichtes einzuladen.

Über Ort und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern.
6. Festsetzung des Jahresbeitrages.
7. Beschlussfassung über Anträge.
8. Jede Änderung der Satzung.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ¼ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Begründung verlangt.

Ferner kann der Vorstand bei Vorlage eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen, Mitgliedschaft bei anderen Vereinen oder Auflösung des Vereins handelt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter oder Wahlleiter zu ziehende Los.

In jeder Mitgliederversammlung ist die Zahl der Erschienenen festzustellen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder bei einem Wechsel durch Wahl vom alten und neuen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abstimmungen sind offen durch Handzeichen durchzuführen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit sind sie jedoch geheim und schriftlich durchzuführen.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 15 Postanschrift**

OutdoorAktion. e.V.  
Hauptstr. 5f  
67744 Rathskirchen

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Jugend Rockenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.04.2007 in Rockenhausen errichtet.

### **§ 18**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.